



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT  
UND GESUNDHEIT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

**DIE MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
und  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)  
[www.mwg.rlp.de](http://www.mwg.rlp.de)

28. Februar 2022

## **Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht zur Weitergabe an die Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 15. März 2022 gilt die vom Bund beschlossene und in § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelte einrichtungsbezogene Impfpflicht.

Diese verfolgt insbesondere den Zweck, vulnerable Personengruppen zu schützen, indem sie das Personal in Einrichtungen erfasst, in denen typischerweise Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden, für die ein hohes Risiko für einen schweren, schwersten oder gar tödlichen COVID-19 Krankheitsverlauf besteht.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, bis zum 15. März 2022 der Leitung der Einrichtung einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Beschäftigte, die diesen Nachweis nicht vorlegen oder bei denen die Einrichtungsleitung Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises hat, sind von der Einrichtungsleitung dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Erste Informationen zu Einzelfragen hat das Bundesgesundheitsministerium unter dem nachstehenden Link als Handreichung veröffentlicht.

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_20a>IfSG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a>IfSG.pdf)

Die Einrichtungsleitungen der nach § 20a Abs. 1 IfSG betroffenen Einrichtungen (vgl. auch vorgenannte Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums in der aktuellen Fassung) haben grundsätzlich zwei Aufgaben zu erledigen:

1. Erhebung der Daten über den Impfstatus der Beschäftigten in der Einrichtung
2. Meldung der Beschäftigten, die die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt haben an das zuständige Gesundheitsamt

In beiden Fällen handelt es sich um personenbezogene Daten, für deren Erhebung und Speicherung die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten sind. Insoweit ist eine Musterempfehlung als Anlage beigefügt.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt stellt das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit ab dem 01. März 2022 ein Internetportal [www.impfstatusmeldung.rlp.de](http://www.impfstatusmeldung.rlp.de) zur Verfügung. Hier können sich die betroffenen Einrichtungen ab dem 01. März 2022 registrieren und ab dem 15. März 2022 die Meldungen abgeben.

Bei den Meldungen wird bzgl. der Beschäftigten, die noch keinen erforderlichen Nachweis vorlegen konnten, auch abgefragt, ob bereits ein Impftermin vereinbart ist oder eine Erstimpfung stattgefunden hat. Diese Angabe ist freiwillig und setzt die Einwilligung der betroffenen Beschäftigten voraus.

Sofern dies der Fall ist, werden das sich anschließende Verwaltungsverfahren, welches zu einem Betretungsverbot führen kann, und das Bußgeldverfahren zunächst zurückgestellt.

**Wir lassen Ihnen diese Mitteilung zukommen, da Sie einen Teil der unter I. genannten Einrichtungen bündeln und bitten Sie hiermit, die Punkte I. – III. dieses Schreibens an die entsprechenden meldepflichtigen Einrichtungen mit der Bitte um Beachtung weiterzugeben.**

Zur Erläuterung der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Rheinland-Pfalz finden Sie in dieser Mitteilung die folgenden Informationen:

- I. Allgemeine Hinweise zu den bestehenden Verpflichtungen für die meldepflichtigen Einrichtungen
- II. Hinweise zur Abgabe der verpflichtenden Meldung durch die Einrichtungen
- III. Hinweise zum Verwaltungsverfahren, zu Ordnungswidrigkeiten und zu Betretungs- und Tätigkeitsverboten

## I. Allgemeines

Mit der Vorschrift des § 20a IfSG werden Personen erfasst, die in den folgenden Einrichtungen tätig sind:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind. Dazu gehören u.a. Hospizdienste, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) und Blutspendeeinrichtungen
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen (dazu gehören auch Betriebsärzte)
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdienste
- Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V
- Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation
- Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder SGB XI tätig werden
- Impfzentren und Testzentren, sofern sie als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden.
- Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind
- Personen, die in ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind; zu diesen Unternehmen gehören insbesondere:

- ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
- Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
- Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um eine Übersicht handelt, rechtlich bindend bleiben immer die Regelungen des § 20a Abs. 1 IfSG.

Nähere Einzelheiten zu den erfassten Einrichtungen oder zu besonderen Beschäftigungssituationen können Sie den Handreichungen des Bundesgesundheitsministeriums zu § 20a IfSG entnehmen ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_20a\\_IfSG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf)).

Die in den vorgenannten Einrichtungen tätigen Personen müssen der Leitung der Einrichtung gemäß § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG entweder einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen.

Nach § 20a Abs. 2 S. 2 IfSG sind die Leitungen der oben genannten Einrichtungen sodann verpflichtet, unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt abzugeben, wenn einzelne in der Einrichtung tätige Personen bis zum 15. März 2022

keinen der vorgenannten Nachweise vorgelegt haben oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises bestehen.

Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die Einhaltung der Meldeverpflichtung zu kontrollieren, auch wenn keinerlei Meldung von Seiten der Einrichtung erfolgt. Bitte beachten Sie auch, dass es sich bei der nicht durchgeführten, nicht vollständigen, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Meldung nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG um eine Ordnungswidrigkeit der Leitung der betreffenden Einrichtung handelt.

## **II. Umsetzung der Meldeverpflichtung in RLP**

Das Land Rheinland-Pfalz richtet ein Portal zur Übermittlung der Meldung nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG ein. Die Registrierung ist ab dem 01. März 2022 und die Abgabe der Meldung ab dem 15. März 2022 möglich. Dieses Portal bietet den Einrichtungen eine schnelle, einheitliche und damit effiziente Abgabemöglichkeit für die verpflichtende Meldung. Nach erstmaliger Registrierung über die Internetseite [www.impfstatusmeldung.rlp.de](http://www.impfstatusmeldung.rlp.de) und Bestätigung des Gesundheitsamtes kann die Einrichtung das Portal zur verpflichtenden Meldung nutzen und die Informationen bzgl. aller dort tätigen Personen, für die eine Meldepflicht besteht, dort eingeben. Diese Angaben werden sodann verschlüsselt an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Das zuständige Gesundheitsamt erhält eine automatisierte Information bzgl. der übermittelten Meldung zur weiteren Verarbeitung. Über das Meldeportal kann die meldende Einrichtung eine digitale Empfangsbestätigung anfordern, um nachzuweisen, dass die Meldepflicht nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG erfüllt wurde.

Das Meldeportal erleichtert den Leitungen der Einrichtungen die Übermittlung der relevanten Daten und stellt ein strukturiertes Verfahren sicher. Wir empfehlen den Einrichtungen daher die Nutzung des Meldeportals für die verpflichtende Meldung gem. § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG.

Hinsichtlich der erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen wird auf die beiliegende Musterempfehlung verwiesen.

### **III. Verwaltungsverfahren**

Personen, die in einer Einrichtung nach § 20a Abs. 1 IfSG tätig sind und bis zum 15. März 2022 der Leitung der Einrichtung keinen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG vorgelegt haben und somit von der Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt gemeldet wurden, sind verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt auf dessen Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Bestehen im Falle der Vorlage eines ärztlichen Attestes über eine Kontraindikation Zweifel an dessen Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person tatsächlich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung des Gesundheitsamts kann im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden, dass eine in einer Einrichtung nach § 20a Abs. 1 IfSG tätige Person der Leitung der Einrichtung zwar nicht den erforderlichen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jedoch einen Nachweis über eine Erstimpfung sowie über eine Terminvereinbarung für die Zweitimpfung vorgelegt hat. Ebenso kann ein der Einrichtungsleitung vorgelegter Nachweis über eine Terminvereinbarung für die Erstimpfung bei der Ermessensentscheidung des Gesundheitsamts Berücksichtigung finden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Umstände die nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG bestehende Meldepflicht der Einrichtungsleitung nicht entfallen lassen.

Wenn der Aufforderung des Gesundheitsamts zur Vorlage eines Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist nicht Folge geleistet wird oder wenn die betroffene Person die durch das Gesundheitsamt angeordnete ärztliche Untersuchung nicht durchführen lässt, kann das Gesundheitsamt gegenüber der betroffenen Person ein Betretungsverbot hinsichtlich der betreffenden Einrichtung aussprechen, bzw. der Person untersagen, in der Einrichtung tätig zu sein. Sofern das Gesundheitsamt die Einrichtung nach §13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG als Verfahrensbeteiligte hinzuzieht, wird die Einrichtung über den Ausgang des Verfahrens informiert. Im Rahmen dieser Ermessenausübung kann auch das Risiko relevant werden, dass eine Einrichtung ihren Betrieb durch ein Betretungsverbot nicht aufrechterhalten kann und dadurch die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Wer auf Anforderung des Gesundheitsamtes einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, bzw. einer vollziehbaren Anordnung des Gesundheitsamtes nicht Folge leistet, begeht außerdem eine Ordnungswidrigkeit (§ 73 Absatz 1a Nummer 7f bzw. 7h IfSG).

Bitte beachten Sie auch, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung der ärztlichen Untersuchung bzw. gegen ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot keine aufschiebende Wirkung haben.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bereits jetzt.

Sämtliche vorgenannten Informationen finden Sie auch unter [www.impfstatusmeldung.rlp.de](http://www.impfstatusmeldung.rlp.de). Bitte beachten Sie auch die dort veröffentlichten Aktualisierungen.

**Wenn sich bei Ihnen oder bei den Einrichtungen, an die Sie das Schreiben weiterleiten, rechtliche Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht ergeben, wenden Sie sich bitte an unser Funktionspostfach [einrichtungsbezogene-impfpflicht@mwg.rlp.de](mailto:einrichtungsbezogene-impfpflicht@mwg.rlp.de).**

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Clemens Hoch



Alexander Schweitzer